

LVB-Informationen

Newsletter vom 24. Oktober 2014

Warnung: Lohnkürzung durch Ihre Gemeinde droht!

Liebe Gemeindelehrkräfte

Ihnen droht Ungemach: Gemäss der geplanten Gemeindestrukturreform sollen die Gemeinden in Zukunft die Kompetenz erhalten, die Löhne ihrer Lehrkräfte in erheblichem Masse selbst zu bestimmen. Diesem Ansinnen wird sich der LVB mit aller Vehemenz entgegenstellen. Bitte bedenken Sie aber: Wenn in einer Gemeinde derartige Pläne schon relativ weit gediehen sind, ist es sehr schwierig, das Ganze noch aufhalten zu können. Bildlich gesprochen: Wer erst mit dem Aufbau einer Feuerwehr beginnt, wenn es brennt, wird den Schaden nicht mehr verhindern können. Umso wichtiger ist es daher die solidarische Organisation der Kollegien innerhalb des LVB.

Auch die jüngste Vergangenheit hat einmal mehr eindrücklich gezeigt, wie wichtig eine enge Bindung zwischen Lehrpersonen und ihrem Berufsverband ist. Dass es dem Birsfeldener Gemeinderat Ende 2013 nämlich nicht gelungen ist, für seine Gemeindeangestellten (und damit auch für die Lehrkräfte der Primarschule, des Kindergartens und der Musikschule) eine schlechtere Pensionskassenregelung als jene des Kantons zu beschliessen, war zu grossen Teilen dem Umstand zu verdanken, dass die sich dagegen wehrenden Lehrkräfte über Monate hinweg intensiv vom LVB beraten und unterstützt wurden.

Dem LVB ist es daher ein zentrales Anliegen, seine Präsenz an den einzelnen Schulen in Zukunft ausbauen zu können, um den Informationsfluss zwischen Verbandsführung und Lehrkräften zu optimieren. Aufgrund der politischen Tagesaktualität ist es ausserdem wichtig, auch kurzfristig Informationen flächendeckend an die Kollegien weitergeben zu können.

Aus diesem Grund möchten wir gerne in möglichst jedem Baselbieter Schulhaus eine LVB-Vertrauensperson haben, welche primär die Aufgabe übernimmt, ein LVB-Anschlagbrett im Lehrerzimmer zu betreuen. Das bedeutet konkret, dass diese Vertrauensperson von der LVB-Geschäftsleitung im Bedarfsfall Informationsmaterial übermittelt bekommt, welches sie jeweils prompt im Lehrerzimmer aufhängt.

Dass der LVB als offizieller Sozialpartner des Regierungsrates das Recht hat, in den Lehrerzimmern auf diese Weise präsent zu sein, ist übrigens sowohl seitens der Bildungsdirektion als auch des Basellandschaftlichen Schulleiter-Verbands VSL-BL bestätigt worden.

Wir bitten Sie deshalb, dieses für die Interessensvertretung der Lehrkräfte zentrale Thema in ihrem Kollegium zu besprechen und dem LVB via info@lvb.ch eine LVB-Vertrauensperson an Ihrer Schule zu melden.

Freundliche Grüsse

Ihre LVB-Geschäftsleitung

Vernehmlassungsantwort des LVB zur Änderung der Kantonsverfassung und zum Gemeindestrukturengesetz

Der LVB wird sich in die Diskussion um die Gemeindestrukturereform nur soweit einbringen, wie die Interessen seiner Mitglieder direkt betroffen sind. Diese Betroffenheit ist dort gegeben, wo es um die Anstellungsbedingungen der von den Gemeinden angestellten Lehrkräfte der Primar- und Musikschulen geht.

Wie Herr Schwörer von der FKD gegenüber dem Regionaljournal Basel (Sendung vom 15.09.2014) nach der Präsentation der Gemeindestrukturereform sagte, gäbe die Gemeindestrukturereform den Gemeinden die Möglichkeit, Einfluss auf die Löhne ihrer Lehrkräfte zu nehmen. Der Kanton beabsichtige, in Zukunft nur noch einen Minimallohn oder eine Bandbreite für die Löhne der Lehrkräfte festzulegen.

Ein solcher Schritt wäre ein Rückfall in das vor vielen Jahrzehnten zu Recht abgeschaffte Ortszulagensystem. Der Berufsauftrag der Lehrpersonen wird vom Kanton einheitlich vorgegeben, was bedeutet, dass alle Lehrkräfte derselben Stufe denselben Berufsauftrag erfüllen und demnach bei gleichen Ausbildungsvoraussetzungen und gleicher Erfahrungsstufe auch Anrecht auf denselben Lohn haben. Das «Argument», wonach die Lebenshaltungskosten in den einzelnen Gemeinden ja auch unterschiedlich seien, ist in einer Zeit, wo nur noch die wenigsten Menschen in derselben Gemeinde wohnen und arbeiten, anachronistisch und untauglich.

Abgesehen von den Ungerechtigkeiten, die eine Wiedereinführung des Ortszulagensystems mit sich brächte, entstünde gerade für die finanzschwachen Gemeinden eine verhängnisvolle Negativspirale: Gute Lehrkräfte würden regelmässig von finanzstärkeren Gemeinden abgeworben; finanzschwache Gemeinden hätten mit grossen Fluktuationen innerhalb ihrer Kollegien zu rechnen und müssten häufiger – erst recht im Zuge der Umstellung auf 6/3 – mit ungenügend oder nicht stufengerecht ausgebildeten Lehrkräften Vorlieb nehmen. Die Attraktivität dieser Gemeinden als Wohnort für Familien würde weiter schwinden und die Überlebensfähigkeit dieser Gemeinden weiter geschmälert. Dies kann weder im Sinne des Kantons noch der Gemeinden selber sein.

Gemäss §17 des Entwurfs des Gemeindestrukturengesetzes sollen die Gemeinden die Möglichkeit bekommen, im Rahmen von Zweckverbänden mit ihren Angestellten privatrechtliche Arbeitsverträge abzuschliessen. Das wirft die Frage auf, ob Kreis- oder Musikschulen solchen Zweckverbänden unterstellt und die dort tätigen Lehrkräfte dann privatrechtlich angestellt werden könnten. Dies käme einer klaren rechtlichen Schlechterstellung der betroffenen Lehrkräfte gleich, was der LVB nicht akzeptieren könnte. Es muss daher ausgeschlossen werden, dass eine solche Situation eintreten kann.

Weiter geben wir zu bedenken:

- Es darf nicht sein, dass der Kanton und seine Gemeinden auf dem Buckel der ohnehin am schlechtesten entlöhnten Lehrpersonenkatgorie sparen!
- Es kann nicht sein, dass in Zeiten einer angestrebten Harmonisierung der Bildung durch eine Kommunalisierung der Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte strategisch exakt in die Gegenrichtung marschiert wird!
- Es darf nicht sein, dass Kanton und Gemeinden sich für ihre Sparideen ausgerechnet einen typischen Frauenberuf aussuchen!
- Es darf nicht sein, dass das Unterrichten in finanzschwachen Gemeinden noch unattraktiver wird, als es heute schon ist (lange Arbeitswege, unsichere Pensen, veraltete oder fehlende Infrastruktur)!

Der LVB fordert daher, dass das Gemeindestrukturengesetz bereits im Entwurf so angepasst wird, dass innerkantonale Unterschiede hinsichtlich der Entlohnung der von den Gemeinden angestellten Lehrkräfte von Anfang an und in jedem Fall ausgeschlossen sind. Auch die Möglichkeit, Lehrkräfte im Rahmen von Zweckverbänden privatrechtlich anzustellen, muss explizit ausgeschlossen werden. Sollte die Finanz- und Kirchendirektion resp. der Regierungsrat dieser Forderung nicht nachkommen, dann müssen sie sich auf einen heftigen und lang andauernden Arbeitskampf einstellen.

LVB-Geschäftsleitung

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Baselbieter Personalverbände (ABP) zur Landratsvorlage betreffend Teuerungsausgleich per 1. Januar 2015

Der ABP ist nicht verborgen geblieben, dass der Kanton Basel-Landschaft derzeit grosse finanzielle Probleme hat. Trotzdem ist eine Nullrunde beim Teuerungsausgleich aus unserer Sicht das falsche Vorgehen. Die ABP fordert einen Teuerungsausgleich per 1. Januar 2015 von 1%.

Die Gewährung des Teuerungsausgleichs hat nichts mit Lohnvorteil, Lohnerhöhung oder gar Belohnung des Personals zu tun. Der Teuerungsausgleich dient lediglich dazu, die Kaufkraft des ausbezahlten Lohnes auf demselben Niveau zu erhalten. Dies zumindest besagt die Theorie. In Wirklichkeit stiegen in den letzten Jahren vor allem die Mieten (trotz gesunkenem Hypothekarzinssatz) und die Prämien für die Krankenkassen derart stark an, dass die Jahresteuern längst nicht ausreicht, um diese Mehrkosten zu decken. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Krankenkassenprämien im teuerungsbestimmenden Warenkorb gar nicht enthalten sind. Auch für das Jahr 2015 ist wiederum eine namhafte Erhöhung der Krankenkassenprämien angekündigt worden.

Auch wenn per 2015 nur eine geringe Teuerung eintritt, ist nun der richtige Zeitpunkt für einen 1%-igen Teuerungsausgleich. Im Jahre 2008 anerkannte der Regierungsrat eine nicht ausgeglichene Teuerung seit 1998 in Höhe von 0.6%. Im Jahre 2011 kamen nochmals 0.7% nicht gewährter Teuerung hinzu. Dabei noch nicht berücksichtigt ist ein weiterer Anteil von 1.5%, der im Zuge der Sparmassnahmen GAP in den Jahren 2004 -2006 nicht gewährt wurde. Dementsprechend «hinkt» die reale Kaufkraft der Löhne seit 1998 um satte 2.8% Lohnprozente hinterher. Das Kantonspersonal hat dadurch seit 1998 auf insgesamt 167.9 Mio. Franken Lohn verzichten müssen und damit bereits einen beachtlichen Sparbeitrag für den Kanton geleistet.

Per 1. Januar 2015 werden die Mitarbeitenden zum ersten Mal die neuen, erhöhten Prämien zur Sanierung der BLPK zu bezahlen haben. Dies wird bei vielen Mitarbeitenden zu einer namhaften Einbusse beim Nettolohn führen.

Von Arbeitgeberseite wird bei der Diskussion um den Teuerungsausgleich immer wieder der Anstieg der Gesamtlohnsumme ins Feld geführt. Aus unserer Sicht ist dies unzulässig. Dieser Anstieg liegt ausserhalb der Einflussnahme des einzelnen Mitarbeiters bzw. der einzelnen Mitarbeiterin. Zudem gehen bei einer Betrachtung, die die Gesamtlohnsumme im Auge hat, all jene Mitarbeitenden vergessen, die bereits ihr Erfahrungsstufen-Maximum erreicht haben und deren Lohn sich nicht mehr verändert.

Aus den genannten Gründen verlangen wir, dass der Arbeitgeber sein langjähriges Versprechen endlich umsetzt und einen Ausgleich in Höhe von 1% zum aufgelaufenen Teuerungsrückstand leistet.

Pflichtlektionen Primarstufe: Wie Sie eine Lohnreduktion umgehen können

Mit der Umstellung auf 45-Minuten-Lektionen wird die Zahl der Pflichtlektionen auf der Primarschule ab 01.08.2015 auf 28 festgelegt. Das hat zur Folge, dass der Lohn für Teilzeitlehrpersonen neu auf der Basis von 28 Lektionen berechnet wird. Primarlehrpersonen, welche in ihrem Anstellungsvertrag die bisherige Lektionenzahl beibehalten, haben damit eine Lohnreduktion von rund 3,7% zu gewärtigen. Gleichzeitig sinkt in diesem Fall auch, zumindest mathematisch, die Arbeitszeit leicht.

Nach Rücksprache mit dem BKSD-Personaldienst sieht der LVB folgende zwei Möglichkeiten, wie Sie mit der neuen Situation umgehen können:

- Die meisten Primarschulen suchen aufgrund der Verlängerung der Primarschule auf 6 Jahre zusätzliche Lehrpersonen. Wenn Sie keine Lohneinbusse in Kauf nehmen möchten, sollte es also möglich sein, dass Sie in Absprache mit Ihrer Schulleitung Ihr Pensum dementsprechend erhöhen.
- Sie können mit der Schulleitung vereinbaren, dass die Anstellung in Prozenten festgehalten und unverändert beibehalten wird. Dann müssen Sie mit Ihrer Stellenpartnerin resp. Ihrem Stellenpartner eine Lösung für die anteilmässige Verteilung der «zusätzlichen» Lektion finden.



Im Internet stets vergünstigt einkaufen!
Mit Cashback und Gutscheinen von Shariando

LCH
DACHVERBAND
LEHRERINNEN
UND LEHRER
SCHWEIZ



Bei fast 200 Internethändlern erhalten LCH-Mitglieder stets Rabatt, wenn Sie sich über Shariando zum Shop weiterleiten lassen. Registrieren Sie sich kostenlos und unverbindlich auf www.lch.shariando.ch

www.lch.shariando.ch



▶ **zalando** **ebookers.ch** **QUELLE.** www.quelle.ch **swisscom** ...und viele mehr!

Über die Verwendung der Schulpool-Gelder entscheidet nicht die Schulleitung allein!

In der Oktober-Ausgabe des «Info Volksschulen» findet sich unter dem Titel «Zweitunterschriften» die folgende kurze Mitteilung:

«Bei der Bearbeitung der Schulpoolformulare war festzustellen, dass zahlreiche Schulleiterinnen und Schulleiter sich neben den Lehrerinnen und Lehrern als Leistungserbringende einsetzten und sich damit selbst Beträge zuteilten. Dazu ist, wie auch sonst in derartigen Situationen, zwingend eine Zweitunterschrift des Schulrates nötig (Vieraugenprinzip). Aus diesem Grund wurden von uns die entsprechenden Formulare nochmals zurückgesendet.»

Der LVB hält dazu fest: Sinn des Schulpools ist es, Lehrkräfte über die Gelder des Schulpools für ihnen übertragene Aufgaben zu entschädigen, welche aufgrund ihres Umfangs nicht über den Berufsauftrag abgegolten werden können. Um eine sinnvolle und transparente Verwendung dieser Gelder zu gewährleisten, gilt gemäss der kantonalen Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft¹ Folgendes:

§ 10 Schulpool, Verteilung und Rechenschaft

1 Die Schulleitung nimmt die Verteilung der Mittel vor. Der Konvent ist vorgängig anzuhören.

2 Die Schulleitung legt gegenüber dem Schulrat jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab.

Angesichts dessen, dass im «Info Volksschulen» von *zahlreichen* Schulleiterinnen und Schulleitern die Rede ist, muss davon ausgegangen werden, dass einer beträchtlichen Anzahl Schulleitungen hinsichtlich der Transparenz bei der Verwendung von Schulpool-Geldern ein schlechtes Zeugnis ausgestellt werden muss – sei dies aufgrund eines nicht erfolgten resp. ungenügenden Einbezuges des Konvents und/oder wegen der fehlenden Information zu Händen des Schulrates.

Aus Sicht des LVB ist es zudem fragwürdig, ob und in welchem Mass die Schulleitungen überhaupt berechtigt sind, sich selbst Mittel aus dem Schulpool zuzusprechen. In der genannten Verordnung ist diese Möglichkeit nämlich nicht vorgesehen.

Fordern Sie daher Ihren Konventsvorstand auf, darauf zu beharren, dass der Konvent vor der Verteilung der Mittel aus dem Schulpool angehört wird.

¹ http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2004/v098a/2004-098a_3.pdf

